

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 2025/014

| | |
|-------------------------------|-------------------|
| Federführung: Hauptamt | Datum: 30.01.2025 |
| Bearbeiter: Alexander Winkler | AZ: |

| Gremium | Datum | Zuständigkeit | Status | Zusatzinfo |
|----------|------------|---------------|------------|------------|
| Stadtrat | 20.02.2025 | Entscheidung | öffentlich | |

Top Nr. 2 Sitzung des Stadtrates am 20.02.2025

Erlass einer Verordnung zur Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertage aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen in der Stadt Töging a. Inn im Jahr 2025

Sachverhalt:

Erlass einer Verordnung zur Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertage aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen in der Stadt Töging a. Inn im Jahr 2025

Sachverhalt:

Gemäß § 14 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss dürfen Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an jährlich höchstens vier Sonn- und Feiertagen geöffnet sein. Der Zeitraum darf dabei fünf zusammenhängende Stunden nicht überschreiten, muss spätestens um 18 Uhr enden und soll außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes liegen.

Die verkaufsoffenen Sonntage sind durch Rechtsverordnung der Stadt Töging a. Inn freizugeben.

Für das Jahr 2025 werden hierfür folgende Termine vorgeschlagen:

- 09.03.2025: Landwirtschaftsausstellung bei der Firma Claas Südostbayern GmbH
- 28.09.2025: Herbstmarkt des Werberings

Der DGB Region Oberbayern - Kreisverband Altötting, die Handwerkskammer und die IHK jeweils für München und Oberbayern, der Handelsverband Bayern, die Katholischen Pfarreien in Töging und Erharting St. Johann Baptist, das Evangelisch-Lutherische Pfarramt in Töging a. Inn und die Neuapostolische Kirche in Bayern, sowie das Landratsamt Altötting (Kommunalaufsicht, Gewerbeamt) wurden mit Schreiben vom 04.02.2025 über den beabsichtigten Verordnungserlass informiert. Gleichzeitig wurde ihnen die Gelegenheit gegeben, etwaige Einwände bis 13.02.2025 vorzutragen. Seitens des DGB wurde in der Stellungnahme vom 005.02.2025 auf die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben verwiesen, sofern eine entsprechende Verordnung erlassen werden sollte. Die einschlägigen Rechtsvorschriften werden durch den geplanten Ver-

ordnungserlass nicht verletzt. Die Belange des DGB werden demnach angemessen berücksichtigt. Die weiteren beteiligten Stellen erhoben jeweils keine Einwände.

Die Verwaltung schlägt vor, nachfolgende Verordnung zu erlassen:

**Verordnung
zur Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertage aus Anlass von
Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen im Jahr 2025
der Stadt Töging a. Inn
vom (Datum der Ausfertigung)**

Aufgrund von § 14 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGBl. I S. 744), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), in Verbindung mit § 12 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Verordnung vom 03. Dezember 2024 (GVBl. S. 643), erlässt die Stadt Töging a. Inn folgende Verordnung:

§ 1

In der Stadt Töging a. Inn dürfen abweichend von der Vorschrift des § 3 Satz 1 Nr. 1 LadSchlG im Jahr 2025 am

09. März

anlässlich der Landwirtschaftsausstellung
alle Verkaufsstellen im Bereich der Gewerbegebiete nördlich der Autobahn A94

in der Zeit von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr

und am

28. September

anlässlich des Herbstmarktes
alle Verkaufsstellen, die an oder innerhalb des Karrees Hauptstraße - Erhartinger Straße bis Kirchstraße - Wolfgang-Leeb-Straße bis Kirchstraße (siehe unten eingefügten Lageplan als Bestandteil dieser Verordnung) liegen

in der Zeit von 12:00 Uhr bis 16:00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

(1) Die Vorschriften des § 17 LadSchlG, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

(2) Gleichzeitig wird auf die Ordnungswidrigkeitstatbestände des § 24 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a LadSchlG bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des § 17 Abs. 1 bis 3 LadSchlG über den besonderen Schutz der Arbeitnehmer durch die Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen, die Freizeit oder den Ausgleich hingewiesen.

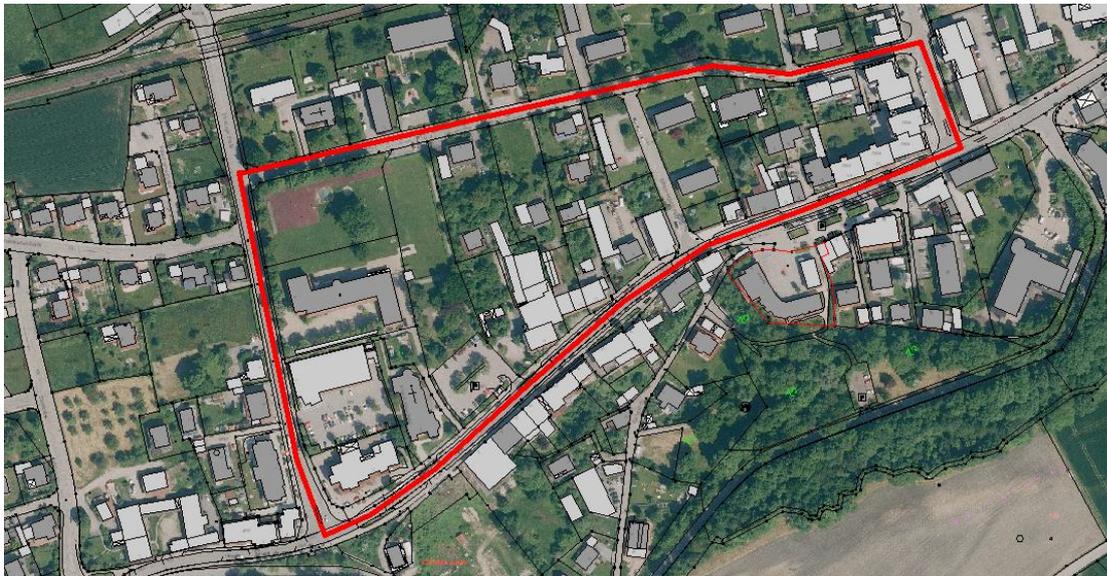
§ 3

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Töging a. Inn, ...
Stadt Töging a. Inn



Dr. Windhorst
Erster Bürgermeister



Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt mit ____:____ Stimmen, die oben genannte Verordnung zu erlassen.